

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zerlagspreis vierteljährlich 5 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Paul Wiermann
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rüststraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postfachkonto Stuttgart 6808

Anzeigengebühr
für die sechsgealtene Kolonelle 5 Mark.
Geschäftsangelegenheiten finden keine Aufnahme.

Der Lohnkampf in Schlefien

In Schlefien war die Arbeiterchaft in früheren Jahren in be-
scheidener Weise bereit, zu Lohn- und Arbeitsbedingungen zu arbeiten,
welche man gegenüber anderen Gegenden Deutschlands als sehr
rückständig bezeichnen mußte. Es ist früher eine übliche Lebensart
gewesen: „Englische Tischzeit und schlesische Arbeitszeit.“ Damit
sollte gesagt werden, daß die Arbeiter in Schlefien wenig Zeit zum
Essen, aber viel Zeit zum Arbeiten brauchen. Mehr wie einmal ist ver-
sucht worden, die Arbeiterchaft für die Gewerkschaften zu interessieren,
jedoch waren die bezüglichen Erfolge nur in minimaler Weise zu ver-
zeichnen. Der größte Teil der Arbeiter und Arbeiterinnen, besonders
in der Metallindustrie, blieb indifferent. Mit der Umwälzung der
politischen Verhältnisse machte sich ein Umschwung in der Auffassung
der Arbeiterchaft bemerkbar. Andererseits waren auch die Unternehmer
nicht mehr abgeneigt, mit den Organisationsvertretern zu verhandeln
und gaben damit ihren früheren ablehnenden Standpunkt zum größten
Teil auf. Der erste Tarifvertrag, welcher abgeschlossen wurde, hatte
noch ziemlich im Verhältnis zu anderen Gegenden Deutschlands
niedrige Löhne. Jedoch war es möglich, da dieser Tarif nur kurz-
fristige Bemessungen war, in den folgenden Monaten bzw. bis April d. J.
die Löhne so zu gestalten, daß das Ergebnis wenigstens damals
einigermaßen zufriedenstellend war.

Seit Mitte dieses Jahres machte sich jedoch in der zuständigen
Organisation der Unternehmer, dem Verband der Metallindustriellen
Niederschlesiens, eine Auffassung bemerkbar, wonach man sich mit
aller Kraft dagegen sträubte, irgendwelche Lohnerhöhungen zu be-
willigen, ja, es wurden Stimmen in Arbeitgebetrieben laut, daß es
an der Zeit sei, die Löhne abzubauen. Schon im März wurde eine
Erhöhung der Stundenlöhne bis zu 4,50 M. in der höchsten Stufe
verlangt. Im Aprilabkommen war es jedoch nur möglich, in der
höchsten Stufe 3,80 M. Stundenlohn mit entsprechenden Abstufungen
zu erreichen.

Seit dieser Zeit, also nahezu 7 Monaten, sind Lohnerhöhungen
in keiner Weise bewilligt worden, und da nun seit dieser Zeit eine
Verteuerung der Kosten für fast alle Gebrauchsgüter zu ver-
zeichnen ist, so sahen sich die Organisationsvertreter veranlaßt, an
den Verband der Metallindustriellen dieselben Forderungen zu stellen,
welche damals im April unterbreitet wurden, wie schon oben vermerkt.
Die Antwort, die die Unternehmer in einer Verhandlung am 2. No-
vember d. J. gaben, war die, daß ihre Mitgliedsbewerksamer-
lung einstimmig beschlossen hätte, in keinerlei Löhner-
höhungen einzutreten und sie deshalb nicht in der Lage seien,
irgendwelche Angelegenheiten zu machen. Auf die ausdrückliche Frage
der Organisationsvertreter, daß damit die Mitgliederversammlung
etwas abgelehnt hat, ohne erst die Begründung für die in Frage
kommenden Forderungen zu hören, erfolgte eine bejahende Antwort.

Daß unter diesen Umständen die Erregung der Arbeiterchaft
eine ziemlich große war und begrifflich erscheint, bedarf wohl
keiner besonderen Begründung. Wenn man berücksichtigt, daß
die Preise für die notwendigsten Lebensmittel erheblich in Preise
gestiegen sind, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß eine
Verdiensterhöhung hier angebracht gewesen wäre. Um es jedoch zu
keinem Konflikt kommen zu lassen, das heißt denselben, wenn irgend
möglich, zu vermeiden, wurde seitens der Organisationsvertreter der
Schlichtungsausschuß angelerufen.

In Siegnitz fand eine Verhandlung vor demselben am 15. No-
vember d. J. statt, die nicht länger als 14 Stunden dauerte.
Trotz aller Bemühungen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschußes
und der Arbeitnehmervertreter, ein einigermaßen annehmbares Er-
gebnis zu erreichen und die Unternehmer dafür zu gewinnen, scheiterte
dies an dem hartnäckigen Widerstand der Unternehmer.

Am 16. November dieses Jahres, frühmorgens um 2 1/2 Uhr,
wurde folgender Schiedsspruch gefällt, wonach sich die Löhne wie
folgt belaufen sollen:

Gruppe	A	B	C
über 24 Jahre	4,10	3,80	3,50
unter 24 Jahren	4,-	3,70	3,45
23	3,90	3,60	3,40
22	3,70	3,35	3,20
21	3,50	3,15	2,95
20	3,30	2,95	2,75
19	3,05	2,65	2,50
18	2,85	-	-

Aus dieser Festsetzung der Löhne ist zunächst zu ersehen, daß
wohl die Erhöhung der bisherigen Verdienste für diejenigen Arbeiter,
welche über 24 Jahre alt sind, 25 bis 30 Pf. pro Stunde beträgt,
jedoch für diejenigen von und unter 24 Jahre alt beträgt die Zulage
nur 5 bis 10 Pf. pro Stunde. Außerdem hat man den Arbeiterinnen
und den Jugendlichen unter 18 Jahren keinerlei Lohnerhöhungen
bewilligt, und ferner soll das Lohnabkommen bis zum 1. Februar 1921
Gültigkeit haben, von da ab mit monatlicher Kündigung.

Mit der so geschaffenen Situation beschäftigte sich eine Konferenz
von örtlichen Vertretern aller Organisationen Mittel-
und Niederschlesiens, die für die Metallindustrie in Betracht
kommen. Nach Berichterstattung über den Verlauf und das Ergebnis
der Verhandlungen wurde nach eingehender Diskussion in geheimer
Abstimmung mit 89 gegen 6 Stimmen folgende Resolution
angenommen:

„Die am 21. November tagende Konferenz der örtlichen Ver-
treter der am Kollektivvertrag der Metallindustrie Mittel-
und Niederschlesiens beteiligten Organisationen nimmt Kenntnis von
der ablehnenden Haltung des Verbandes der Metallindustriellen
Niederschlesiens und des ungenügenden Schiedsspruches des
Schlichtungsausschußes in Siegnitz gegenüber den berechtigten
Forderungen der in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter
und Arbeiterinnen.“

Mit Rücksicht darauf, daß die Verteuerung des Lebensunter-
halts in den letzten Wochen sich sehr bemerkbar gemacht hat und
zukünftig zweifellos für die Arbeiterchaft noch fühlbarer wird,
andererseits in anderen Industrien Schlesiens nennenswerte Löhner-
erhöhungen bewilligt sind, ebenso in anderen Gegenden Deutsch-
lands für die Arbeiterchaft der Metallindustrie Verdienstaufbesser-
ungen seitens der dortigen Unternehmer und deren Verbände
zugelassen wurden, lehnt die Konferenz den Schiedsspruch ab.

Um aber den ersten Willen der Arbeiterchaft und die Ver-
rechtigung einer Verdienstaufbesserung zu beweisen, da ferner ein
nochmaliger Verhandlungsversuch aussichtslos erscheint, so muß
die Konferenz in vollem Verantwortlichkeitsgefühl den Kollegen
und Kolleginnen des tariflichen Bezirks die Arbeitseinstellung emp-
fehlen, da nur noch der Streik die einzige Möglichkeit bietet, um
einen Erfolg zu erzielen.

Die Konferenz erwartet, daß die Arbeiterchaft einstimmig diesen
Beschluss in die Tat umsetzt. Die Konferenzteilnehmer betonen,
daß die Ursache dieses Streiks durch die ablehnende Haltung der
Unternehmer hervorgerufen ist, und fällt die Verantwortung für
die daraus entstehenden Folgen einzig und allein den Unter-
nehmern zur Last.“

Damit ist der Streik perfekt geworden und haben in den ver-
schiedensten Orten und Betrieben am 22. November d. J. Versamm-
lungen stattgefunden, wobei durchweg, ganz gleich, ob in der Stadt
oder auf dem platten Lande, mit großer Majorität, in manchen
Fällen nahezu einstimmig die Arbeitseinstellung beschlossen wurde
beziehungsweise das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Gegenwärtig be-
finden sich circa 10000 Arbeiter, darunter 500 Arbeiterinnen, im Streik.

Damit ist ein Kampf innerhalb der Metallindustrie Mittel- und
Niederschlesiens ausgebrochen, welcher weit über den Kreis der Be-
teiligten und über die Grenzen Schlesiens hinaus Ausschlag erregen
kann. Wenn es durch diesen Streik zu irgend einer wirtschaftlichen
Katastrophe kommt, so ist das nicht die Schuld der Arbeiterchaft,
sondern man muß die Schuldigen auf Seiten der Unternehmer be-
ziehungsweise des Verbandes der Metallindustriellen Niederschlesiens
suchen. Es ist oft genug bereits bei früheren Verhandlungen sowie
auch bei der letzten den Unternehmervertretern über die harte Er-
regung der Arbeiterchaft Aufschluß gegeben worden. Mehr als
einmal wurde darauf erwidert, daß die Arbeiterchaft mit dem vor-
handenen Verdienst zufrieden sei und es nur einige „Deber“ wären,
welche die Unzufriedenheit erregen beziehungsweise verbreiten. Das
Ergebnis der einzelnen örtlichen und in den Betrieben vorgenommenen
Abstimmungen dürfte auch jetzt denjenigen Unternehmern Klarheit ge-
geben haben, welche diese Meinung bisher hatten beziehungsweise
dieselbe vertreten.

Man hofft allerdings, daß die herannahende Winterzeit, das
kommende Weihnachtfest und verschiedene andere wirtschaftliche Be-
gleiterscheinungen, schlechte Konjunktur usw., die Stimmung der
Arbeiterchaft so beeinflussen wird, daß über kurz oder lang der
Streik im Sande verläuft. Jedoch in den Reihen der Kollegenchaft
ist die Meinung vorherrschend, daß die Unternehmer diesmal mit dem
hartesten Widerstand und mit einem hohen Kampfesmut der Arbeiter
zu rechnen haben.

Die Metallarbeiter Schlesiens werden ihren Mann
stehen und die Kollegen Deutschlands werden hinter
ihnen stehen.

Ein Staatskommissar in Dienste der Unternehmer

Zwischen dem Bergbäuerlichen Verein von Juidau und Luga-
u-Olsnitz und mehreren Arbeitnehmerverbänden, darunter dem Deutschen
Metallarbeiter-Verband, ist am 31. Januar 1920 ein Tarifvertrag ab-
geschlossen worden, der gegenwärtig noch in Kraft ist. Gleichzeitig mit
diesem Tarifvertrag wurde eine Lohnordnung vereinbart, die für den
30. April 1920 von Seiten der Arbeitnehmerverbände ordnungsmäßig
gebilligt worden ist.

In der Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für
den Bergbau, Teilgruppe Steinkohlenbergbau, sind vertreten sämtliche
Arbeitnehmerverbände, bis auf den Deutschen Metallarbeiter-Verband.
Im April 1920 hat diese Bezirksgruppe über eine neue Lohnord-
nung, die vom 1. Mai 1920 an Geltung haben sollte, verhandelt. Der
Deutsche Metallarbeiter-Verband ist zu diesen Verhandlungen nicht
zugezogen und hierüber auch von der Bezirksgruppe durch ein Schreiben
vom 9. April 1920 verständigt worden.

Nachdem zwischen den folgenden Verbänden der Bezirks-
gruppe: Bergbäuerlicher Verein für Juidau und Luga-Olsnitz,
Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Gewerkschaft christlicher Berg-
arbeiter Deutschlands, Zentralverband der Maschinen- und Feiler,
die Lohnordnung vom 1. Mai 1920 festgesetzt worden war, fand
zwischen dem Bergbäuerlichen Verein und dem Deutschen Metallarbeiter-
Verband eine Sitzung statt, die infolge der Erklärung des Bergbäu-
erlichen Vereins, eine Abänderung der in der Bezirksgruppe bereits
festgesetzten Schiedslöhne sei ausgeschlossen, ergebnislos verlief.

In der Lohnordnung vom 1. Mai 1920 sind die Schiedslöhne
für die Arbeiter über Tage und die Arbeiter unter Tage unterschied-
lich festgesetzt, und zwar in der Weise, daß die Schiedslöhne der Ar-
beiter über Tage durchgehend 2 M. niedriger sind, als diejenigen unter
Tage. Durch diese Maßnahmen fühlen sich die Metallarbeiter in den
Betrieben der Mitglieder des Bergbäuerlichen Vereins zurückgesetzt. Sie
machen geltend, daß seit Jahrzehnten im Juidauer und Luga-Ols-
nitzer Revier die Arbeiter über Tage mit denen unter Tage im
Schichtlohn gleichgestellt seien, und weisen besonders darauf hin, daß
der Bergbäuerliche Verein aus eigener Entscheidung vom 1. Juni 1920
an diese für den Monat Mai 1920 abgeänderte Gleichstellung wieder
hergestellt habe. Dazu kommt, daß eine Errennung von Über-
und Untertagearbeitern sich bei den Metallarbeitern nicht vornehmen läßt.
So ergibt sich auf einer ganzen Reihe von Schichten eine durchschnit-
tliche Differenz für Untertagearbeiten pro Metallarbeiter von 15 Schichten
im Monat von über 26 geleisteten Schichten. Weiter wird geltend
gemacht, daß die Metallarbeiter die gefährlichsten und schmutzigsten
Arbeiten, die Reparaturen, auszuführen haben.

Am 18. Mai 1920 wandte sich der Deutsche Metallarbeiter-Ver-
band, Verwaltungsverhältnisse Juidau, in dieser Angelegenheit an den
Schlichtungsausschuß Juidau. Am 5. Juni 1920 erhielt er dazun-
hin folgenden Bescheid:

„In der Bescheidensache des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes,
Verwaltungsstelle Juidau, gegen den Bergbäuerlichen Verein für Juidau
und Luga-Olsnitz hat der Reichsminister mit Schreiben vom 2. Juni
1920 hierüber mitgeteilt, daß er die Erhebung des Streitfalls ge-
mäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom
23. Dezember 1918 dem Schlichtungsausschuß Leipzig übertragen habe.“

Der Schlichtungsausschuß Leipzig hat nun am 8. Juni 1920
mündliche Verhandlung auf den 18. Juni 1920 festgesetzt. Es kam da-
mals nicht zu einer Einigung und fand nochmalige Verhandlung vor
dem Schlichtungsausschuß Leipzig am 9. Juli 1920 statt, in der
folgender Schiedsspruch einstimmig gefällt wurde:

Sämtlichen in den Betrieben der Mitglieder des Bergbäuerlichen
Vereins für Juidau und Luga-Olsnitz beschäftigten Metallarbeitern
sind für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1920 die in der Lohnordnung
vom 1. Mai 1920 für die unter Tage beschäftigten Arbeiter vor-
gesehenen Schiedslöhne zugänglich der in der genannten Zeit tatsächlich
verdiensten Gehältern zugewöhnt zu werden.

Die Parteien haben dem Schlichtungsausschuß bis zum 16. Juli
1920 schriftlich zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.
Innerhalb weiterer zwei Wochen kann für den Fall, daß eine
Partei der Schiedsspruch nicht anerkennt, dessen Verbindlichkeits-
erklärung beantragt werden.“

Zur Begründung folgendes: „Der Schlichtungsausschuß hatte zu-
nächst über die Einrede der Unzuständigkeit zu entscheiden.
Es handelt sich im vorliegenden Falle um Neuregelung der Löhne
mit Wirkung vom 1. Mai 1920 an. Der Tarifvertrag vom 31. Januar
1920 sieht die Entscheidung der vereinbarten Stelle für Meinungs-
verschiedenheiten über die richtige Anwendung dieses Tarifvertrages
vor. Der Schlichtungsausschuß ist der Auffassung, daß diese Verein-
barung Meinungsverschiedenheiten über den besten der in den Tarif-
vertrag betrifft, während es sich hier um Neuregelung der Löhne für
die Zukunft handelt.“

Selbst wenn man aber mit dem Antragsgegner dem vorliegenden
Fall als Meinungsverschiedenheit im Sinne des § 8 Abs. 1 des
Tarifvertrages ansehen wollte, würden sich aus allgemeinen Rechts-
gründen Bedenken ergeben, ob der im Tarifvertrag vorgesehenen
Stelle billigerweise die Entscheidung dieses Streites übertragen
werden könnte.

Die Gruppe Steinkohlenbergbau der Reichsarbeitsgemeinschaft
Sachsen, die die Schiedsstelle des Tarifvertrages ist gerade diejenige
Stelle, die im vorliegenden Falle, wenn auch nicht formell, als Partei
in Frage kommt. Es widerspricht dem erwähnten Rechtsgrundsatz,
daß eine Partei Richter in eigener Sache sein darf.

Der Schlichtungsausschuß sieht den Fall jedoch von dem höheren
Gesichtspunkte des Artikels 159 der Reichsverfassung an. Die Ver-
einigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und
Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewähr-
leistet. Macht man diese Bestimmungen zunächst für die Einzelperson
geltend, so hat sie sinngemäß auch Anwendung zu finden auf Ver-
einigungen von Personen. Gegen den Artikel 159 der Reichsverfassung
hat der Bergbäuerliche Verein verstoßen.

Der Schlichtungsausschuß hat nicht zu prüfen, ob die Angehörig-
keit des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zur Bezirksgruppe Sachsen
der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau, Teilgruppe Steinkoh-
lenbergbau, wünschenswert ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß
die durch Kursum vom 15. November 1918 ins Leben gerufene Reichs-
arbeitsgemeinschaft Zweck verfolgte, die der unbefangene Beurteiler
in jeder Weise unterstützen muß. Immerhin bleibt die Reichsarbeits-
gemeinschaft eine freie Vereinigung der ihr angehörigen Mitglieder
und es muß im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung jedes
Verbot, dem Beitritt zur Reichsarbeitsgemeinschaft durch einen
gewissen Zwang herbeizuführen, für rechtsunwirksam erachtet werden. Der
Bescheid des Bergbäuerlichen Vereins vom 9. April 1920 an den Deutschen
Metallarbeiter-Verband, sagt im Abs. 3 deutlich, daß alle Lohn- und
Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter in Zukunft durch die Be-
zirksgruppe angefallenen Arbeitnehmerorganisationen ohne den
Deutschen Metallarbeiter-Verband geregelt werden müssen, falls dieser
der Bezirksgruppe beitreten sich nicht bereit findet. Diese Maßnahme
der Bezirksgruppe scheidet, ob bewußt oder unbewußt, nicht nur nach
§ 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und nach § 8 des
A.M.G., sondern auch nach § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages selbst der
zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Metallarbeiter be-
rufenen Metallarbeiter-Verband aus. Dies ist ein Eingriff in die den
Arbeitnehmern durch das neue Arbeitsrecht gewährleisteten Grundrechte.

Die Verletzung dieses Grundrechtes schafft den Fall einer Arbeits-
streitigkeit im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und be-
gründet die Zuständigkeit des Schlichtungsausschußes in Verbindung
mit dem Bescheid des Herrn Reichsarbeitsministers vom 2. Juni
1920 (Überweisung der Streitfrage gemäß § 27 Abs. 2 der Verord-
nung vom 23. Dezember 1918 an den Schlichtungsausschuß Leipzig).

Die Entscheidung selbst stützt sich auf folgende Erwägungen:
„Auf Grund Parteivereinbarnisse steht fest, daß seit Jahrzehnten bis
zum 30. April 1920 zwischen den Schichtlöhnen der Über- und der
unter Tage beschäftigten Arbeiter ein Unterschied nicht bestand und
daß auch seit dem 1. Juni 1920 ein Unterschied nicht besteht. Es hat
also lediglich im Monat Mai 1920 ein Ausnahmestand bestanden.
Dem Schlichtungsausschuß liegt die Verantwortung der Frage ob,
welche Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter in den Be-
trieben des Antragsgegners für Monat Mai 1920 als angemessen und
bereits üblich anzusehen sind. In dieser Richtung ist festzustellen, daß
der Antragsgegner die Grundlagen für die Angemessenheit und Orts-
üblichkeit gleicher Schiedslöhne für sämtliche Arbeiter durch jahr-
zehntelange Übung, die mangels jeglicher Tarifverträge und mangels
jeglicher Verpflichtung zum Abschluß von Tarifverträgen lediglich von
seinem freien Willen abhängig war, selbst geschaffen hat.
Wollte der Antragsgegner eine so wesentliche Änderung der Lohnver-
hältnisse herbeiführen, so dürfte er billigerweise die Grundrechte des
Tarifrechts, mit dem Vertragsgegner in entsprechende Verhandlung
zu treten, nicht unbeachtet lassen. Vielmehr handelte der Antrags-
gegner insofern auf seine eigene Gefahr. Auch ein etwaiger Irrtum,
er habe mit der ungefähr 1746 Mann betragenden Gruppe der Metall-
arbeiter eine besondere Verhandlung nicht zu führen brauchen, da diese
Gruppe nur einen kleinen Teil der mehr als 33000 Mann betragenden
Gesamtarbeitskraft darstelle, kann ihn nicht entschuldigen. Sollte man
der Auffassung des Antragsgegners Rechnung tragen, so würden alle
Rechte des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmervereinigungen auf
diese Weise zunächst gemacht werden können.“

Der Schlichtungsausschuß hat es für billig gehalten, die Lohn-
verhältnisse für Monat Mai 1920 so zu bestimmen, wie sie seit Jahr-
zehnten bestanden und jetzt wieder bestehen. Die Verpflichtung der
Rachzahlung der Lohnunterschiede trifft den Antragsgegner um so
weniger, als er in den Verhandlungen wiederholt zum Ausdruck
gebracht hat, daß die Rachzahlung an sich für ihn keine ausschlaggebende
Rolle spiele. Er hat nur geltend gemacht, daß er einer Einigung un-
bewilligt nicht geneigt sei, weil dadurch, wie er befürchte, eine Be-
unruhigung der übrigen Belegschaft entstehen werde. Demgegenüber
ist darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller mit dem übrigen Teil
der Belegschaft die Lohnvereinbarung vom 1. Mai 1920 abgeschlossen
hat und somit gegen etwaige unbilligste Nachforderungen der
übrigen Belegschaft gesichert ist.“

Der Bergbäuerliche Verein für Juidau und Luga-Olsnitz hat bei
diesem Schiedsspruch nicht unterworfen und hat der Deutsche Metall-
arbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Juidau, Verbindlichkeitsklärung
beantragt. Der Verwaltungsstellenleiter der Reichsarbeitsgemeinschaft
Juidau hat diese Angelegenheit an den Schlichtungsausschuß für die Durch-
führung überweisen und lehnt dieser die Verbindlichkeitsklärung
mit folgender Begründung ab:

Der Staatskommissar stimmt mit dem Schlichtungsausschuß
darin überein, daß der Bergbäuerliche Verein im Hinblick auf die mit
dem Tarifvertrag vom 31. Januar 1920 betragenden Lohnverhältnis-
verhältnisse begründet und fortwährende Tarifgemeinschaft über die
neu aufzustellende Lohnordnung nicht einseitig gehen darf mit dem
der Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für den
Steinkohlenbergbau angehörenden Metallarbeiter-Verbanden in Ver-
handlung hätte einzutreten, sondern von demselben zu erwarten ist.

handlungen auch den außerhalb der Bezirksgruppe stehenden Deutschen Metallarbeiter-Verband hätte zuziehen sollen. Dem Metallarbeiter-Verband konnte nicht zugemutet werden, daß er ohne besondere Einwirkung mit dem Bergbauverein die ohne seine Mitwirkung zustande gekommenen neuen Lohnordnung als Rechtsgrundlage hinstellt.

Daraus ergibt sich indessen ein vertragsloser Zustand gegenüber dem Bergbauverein. Es läßt sich aber aus diesen Vorgängen kein ungünstiger Rückschluß auf den Inhalt der mit den übrigen beteiligten Verbänden vereinbarten neuen Lohnordnung vom 1. Mai 1920 in dem Sinne ziehen, daß diese nach dem damaligen Stande nicht eine zweckmäßige Regelung darstellte, der der Deutsche Metallarbeiter-Verband nicht auch hätte zustimmen können.

Der Staatskommissar hat nicht die Überzeugung gewonnen können, daß die Lohnverhältnisse der Metallarbeiter im Monat Mai so gefaltet gewesen wären, daß es der Billigkeit entspreche, den Metallarbeitern nachträglich noch eine Nachzahlung für diesen Monat bis zur Höhe des Schlichtlohnes der Arbeiter unter Lage zu gewähren. Nach Lage der Verhältnisse würde eine derartige Nachzahlung darauf hinauslaufen, daß in dieser Zeit von allen Arbeitern über Lage ausschließlich nur die Metallarbeiter Schlichtlohn in der Höhe der Arbeiter unter Lage bezogen haben und damit einen Vorzug vor den in gleicher Lage befindlich gewesenen Mitgliedern der anderen Verbände genießen hätten. Ein derartiges Ergebnis kann nicht als ein wünschenswerter und auch vom Standpunkt der Billigkeit zweckmäßiger Ausgang angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der Deutsche Metallarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Jülich, und ersuchte das Arbeitsministerium sowie den Herrn Staatskommissar, die Angelegenheit einer Nachprüfung zu unterziehen. Darauf kam der Bescheid, daß die Entscheidung des Staatskommissars nach § 25 Abs. 1 der Reichsverordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsges. Nr. 5. 218) endgültig ist. Die Entscheidung sei erfolgt nach eingehender Erwägung des vorhandenen umfangreichen Akteninhaltes und führt an, daß seitens des Metallarbeiter-Verbandes die Frage, daß die Metallarbeiter im Kohlenbergbau in überhöhtem Maße unter Lage beschäftigt würden, nicht im Schlichtungsverfahren geltend gemacht worden wäre.

In einem Schreiben vom 6. Oktober 1920 an den Herrn Staatskommissar hat der Deutsche Metallarbeiter-Verband aber ganz besonders noch einmal darauf hingewiesen, daß eine Trennung von über- und Untertagearbeitern sich bei den Metallarbeitern nicht vornehmen läßt, und gerade dieses sollte das Arbeitsministerium und den Staatskommissar veranlassen, die Entscheidung einer Nachprüfung zu unterziehen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß bei endgültigen Entscheidungen des Staatskommissars es notwendig ist, sich mit den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in Verbindung zu setzen, damit nicht das Ansehen dieser Schlichtungsstellen vollständig untergraben wird. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Leipzig war einstimmig erfolgt und mußte auch dieses dem Staatskommissar zu denken geben, da doch bei dieser Entscheidung Arbeitgebervertreter des Bergbaues mitgewirkt haben. Wir kommen auf Grund dieses Vorgehens zu der Auffassung, daß die Entscheidung des Staatskommissars einseitig zugunsten der Unternehmer gefällt ist.

St. Blund.

Dieser Fall beweist u. a. auch, welcher unheilige Zwiespalt in die Arbeiterschaft durch die sogenannte Arbeitsgemeinschaft getragen wird. Gätte nicht die Arbeitsgemeinschaft ohne unsere Organisation sich mit der Frage beschäftigt und die Angelegenheit wäre in gemeinsamer Sitzung zur Verhandlung gekommen, dann hätten sich diese Zwischenfälle vielleicht vermeiden lassen. Der Bergarbeiterverband und der Verband der Maschinen- und Heizer sollten sich endlich einmal die Frage vorlegen, ob sie den Beschäftigten Arbeitsgemeinschaft nicht endlich in die Hofschneiderei werfen wollen. Zeit ist es dafür.

Die Schriftleitung.

Betriebsräte, wahret eure Rechte!

Der Deutsche Arbeitgeberverband — eine der schlimmsten Schmarotcherorganisationen des Industriebezirks — verstand unter dem 20. Oktober in einem Rundschreiben an seine Mitglieder „Richtlinien über die Ausübung und Durchführung des Betriebsrätegesetzes“. Dieses Rundschreiben zeigt so recht, daß die Unternehmer alle Mittel springen lassen, um die Betriebsräte um ihre wahren Rechte zu bringen. Um nun unsere Betriebsräte mit den Organisationen der Högneren Schmarotcher vertraut zu machen, geben wir den Inhalt dieses Rundschreibens im Wortlaut wieder: „Rundschreiben 104/20. Hagen, den 20. Oktober 1920.“

In die Herren Gesellschaften.

Richtlinien über die Auslegung und Durchführung des Betriebsrätegesetzes.

Wir weisen darauf hin, daß der gemäß § 75 Abs. 2 dem Betriebsrat beim Betriebsausbruch über Lage und Gang des Unternehmens und des Betriebes zu erteilende vierteljährliche Bericht in diesem Monat wieder fällig wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für den Arbeitgeber, diesen Bericht zu erteilen, ohne daß der Betriebsrat ihn fordert. Ist das letztere der Fall, so muß sich der Arbeitgeber fragen, wenn er ihn verweigert. Wir erlauben uns, hierauf auf die Ausführungen unseres Rundschreibens Nr. 104/20 vom 15. Juli d. J. zu verweisen. Nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hat sich der Bericht auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) Lage und Gang des Unternehmens,
- b) Lage und Gang des Betriebes im allgemeinen,
- c) die Leistungen des Betriebes,
- d) den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß der Bericht nur mündlich erteilt werden darf, und empfehlen, die von manchen Betriebsräten geforderte schriftliche Überweisung des Berichts unbedingt abzulehnen, ferner die Abgabe des Berichts auch dann zu verweigern, wenn Sie beobachten, daß die Betriebsratsmitglieder sich Sorgen machen. Unsere Hoffnung, daß die Betriebsräte mit den Ausschüssen, die ihnen nach dem Betriebsrätegesetz gegeben werden müssen, Mißbrauch treiben werden, sind berechtigt. Die Art, mit welcher der Berichtentwurf geschrieben wird, kennzeichnet die ganze Situation. Die sogenannte freie gewerkschaftliche Kontrolle des allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände versuchen bereits mit Hilfe der Betriebsräte, genaue Ermittlungen über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der einzelnen Betriebe zu ermitteln. Es ist zu diesem Zweck ein Fragebogen an die Betriebsräte herausgegeben worden, der nicht weniger als 39 Fragen umfaßt, mittels deren der Geschäftsverlauf, die Größe des Umsatzes, die Dividende, der Umfang der Arbeitsleistungen und ihre etwaige Schwäche, die Behandlung der Betriebsräte, Arbeitsverhältnisse usw. ermittelt werden sollen. Unter anderem wird auch die Frage gestellt, ob der Betriebsrat andere Firmen bekannt hat, bei die gleichen Ergebnisse herbeiführen, eine Frage, die auf eine von den einzelnen Fragegruppen geforderte Organisation der Betriebsräte hinweist. Es ist sogar beschlossen, daß dieser Fragebogen von den Betriebsräten einzelnen Firmen vorgelegt werden soll mit dem Hinweis, die Firma solle ihn beantworten. Wir empfehlen deshalb besonders dringend bei allen Fragen, die die Betriebsräte in diesem oder ähnlichen Beziehungen stellen. Sollten die Betriebsräte mit derartigen Anfragen gelegentlich der Erteilung des Berichts an Sie konfrontiert und sich schriftliche Angelegenheiten machen, so empfehlen wir, den Bericht mit der Begründung zu verweigern, daß die geforderte Schweigepflicht von den Betriebsräten nicht gewahrt werde. Es ist ferner wichtig, die Betriebsräte auf die ihnen gesetzlich auferlegte Schweigepflicht über vertrauliche Angaben aufmerksam zu machen und den Bericht in vollem Umfange als „vertraulich“ zu bezeichnen. Ein Hinweis auf die Bestimmung der Betriebsräte wegen Vertraulichkeit (§ 100 U.S.G.) dürfte ebenfalls angebracht sein. Der Bericht ist so zu fassen, wie ein Betriebsrat es befreit, diesem, aber nicht dem

Betriebsrat zu machen. Um einen klaren Überblick über die Angelegenheiten, die sich die Betriebsräte über den Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse hinaus zuschulden kommen lassen, zu gewinnen und auf dieser Basis die wirtschaftsgerichtliche Wirkung des Betriebsrätegesetzes durch entsprechende Material aufarbeiten zu können, bitten wir, uns jeden derartigen Fall schriftlich mitzuteilen. In letzter Zeit ist das Gewerbeaufsichtsamt Jagen in Streitigkeiten mit dem Betriebsrat wiederholt gemäß § 37 U.S.G. angezogen worden. Wir geben im folgenden eine Aufzählung von Entscheidungen grundsätzlicher Art des Gewerbeaufsichtsamtes und bitten, uns von allen Fällen, in denen das Gewerbeaufsichtsamt in dieser Weise tätig wird, Mitteilung zu machen, sowie über die gefällten Entscheidungen, damit wir die Geschäftsmäßigkeit dieser Urteile nachprüfen in der Lage sind und nötigenfalls die in dem Gesetz vorgesehene Berufung dagegen beim Verwaltungspräsidenten einleiten können.

1. Zu der Frage, ob ein Betriebsrat oder sein Vorsitzender befugt ist, durch selbständige Anordnungen in die Befugnisse der Betriebsleitungen eingzugreifen, hat auch das Gewerbeaufsichtsamt den gesetzlichen Standpunkt hervorgehoben, daß die Tätigkeit des Betriebsrats nur eine beratende sei und ihm ein Recht zu selbständigem Eingreifen und Anordnen nicht zustehe. Der Arbeitgeber sei zwar verpflichtet, den Rat des Betriebsrats anzuhören, brauche ihn dagegen nicht zu befolgen, er sei auch nicht gehalten, seine Entscheidungen in Fragen der Betriebsleitung von einer Vereinbarung mit der Betriebsleitung abhängig zu machen.
2. Das Gewerbeaufsichtsamt hat ferner entschieden, daß dem Betriebsrat die Befugnis, ohne Erlaubnis innerhalb der Arbeitszeit das Werk zu verlassen, nicht zustehe. Nur in Erfüllung seiner Pflichten als Betriebsrat können der Vorsitzende oder sein Vertreter in besonders dringenden Fällen, die einen Aufschub nicht zulassen, gelegentlich das Werkgrundstück verlassen, jedoch nur nach vorheriger Verständigung der Betriebsleitung und unter Wahrung der sonst bestehenden Vorschriften.
3. Die Vernehmung von Arbeitern zur Aufklärung von Beschwerden gehöre ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten des Betriebsrats, die während der Arbeitszeit zu verrichten seien. Vernehmungen können auch nur dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer zur Auskunftserteilung bereit sei. Ein Recht, die Vorlegung von Büchern von Beamten ohne Einwilligung der Betriebsleitung zu verlangen, habe der Betriebsrat nicht.
4. Die Kontrolle von Gewerkschaftsbüchern gehöre ebenfalls nicht zu den Aufgaben des Betriebsrats, weil dies dem in der Reichsverfassung und dem Betriebsrätegesetz niedergelegten Grundgedanken der Koalitionsfreiheit widerspreche.
5. Bezüglich der Verlegung der Sitzungen des Betriebsrats innerhalb der Arbeitszeit ohne besondere Notwendigkeit als Verlegung der dem Betriebsrat durch das Betriebsrätegesetz auferlegten Pflichten zu betrachten sei.
6. Die Erhebung von Beiträgen aus der Arbeiterschaft für die Betriebsvertretung sei unzulässig, da sie den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 U.S.G. widerspreche.

Mit Verlaub, ihr Herren aus der Förderstraße, so ganz leicht wird auch wohl die Durchführung dieser Richtlinien nicht werden. An unsere Betriebsräte ergeht hiermit die dringende Aufforderung, in allen Betrieben die Berichte zu fordern und sich die Berichte schriftlich geben zu lassen, denn im Gesetz ist mit keinem Worte die Rede davon, daß die Berichte nur mündlich gegeben werden sollen. Ferner erlauben wir alle Betriebsräte, der Geschäftsstelle des Verbandes sofort Mitteilung zu machen, wenn einzelne Firmen den Bericht verweigern, damit wir sofort gegen diese Firmen vorgehen können. Eigenartig mutet es an, wenn Dr. Eumder (Hagen) aus der Verantwortung der Fragebogen einen Verzicht von Betriebsratsmitgliedern konstruieren will. Auf dem auch von uns versandten Fragebogen stehen nur Fragen, die für jedermann offenes Geheimnis sind, aus deren Beantwortung den Betriebsräten kein Verzicht von Betriebsratsmitgliedern vorgezwungen werden kann. Das Högneren Schmarotcher diese Fragen nicht angenehm sind, glauben wir gern, beweist uns aber nur, daß wir mit unseren tatsächlichen Erhebungen nach dem richtigen Wege sind. Das Schmarotcherorgan, die Rheinisch-Westfälische Zeitung, konstruiert sogar aus der Beantwortung der Fragebogen eine Industriespionage zugunsten der Entente. Das Blatt schreibt in seiner Nr. 774 vom 21. Oktober 1920 unter der vielgenannten Überschrift: „Verleumdung der Betriebsräte zum Vertrauensbruch“ u. a. folgendes: „Es ist aber bekannt und durch Erfahrungen der allernächsten Zeit belegt, daß insbesondere seitens der Ententeländer eine ausgebreitete Industriespionage getrieben wird. Selbst wenn diese Fragebogen nur dem angegebenen Zweck dienen sollen, müßte durch die große Anzahl der Personen, die mit ihnen zu tun bekommen, die Gefahr ins Auge zu fassen, daß wichtige Betriebsgeheimnisse verraten werden.“

Der Zweck dieser Notiz ist nur zu durchsichtig. Die Oberhauptmacher wollen die Regierung scharf machen, die Zustimmung aus dem Betriebsrätegesetz zu beseitigen, die den Arbeitgeber zwingt, dem Betriebsrat vierteljährlich einen Bericht über den Stand des Betriebes usw. zu erstatten. An unseren Betriebsräten wird es liegen, sich die wahren Rechte, die ihnen das Betriebsrätegesetz gibt, nicht durch die Machenschaften der Unternehmer und durch Rundschreiben eines Dr. Eumder schmälern zu lassen, sondern sie müssen dauernd befehle frei, sie zu erweitern. Der Unterstützung einer Organisation, der freien Gewerkschaften, seid ihr gewillt! Doch noch eine Mahnung an unsere Betriebsräte: Beschäftigt euch nicht mit Nebenpflichten und Kleinigkeiten innerhalb der einzelnen Betriebe, denn damit befreit ihr die Geschäftsstelle der Unternehmer, deren Befehlen darauf hinsteht, die Betriebsräte mit allerlei Redensarten zu beschuldigen, um sie so ihren Hauptaufgaben, vor allem der Kontrolle des Betriebes zu entziehen. Verlaßt bei jeder Gelegenheit, in die Geschäfte der Betriebsführung und Produktion einzugreifen, damit wir auch in der Lage sind, bei Übernahme der Richtung dieselbe durchzuführen zu können.

Kollegen, lernen wir von den Unternehmern! Vor allem wahret eure Rechte trotz Unternehmervilligkeit und versucht, sie zu erweitern zum Segen der gesamten Arbeiterschaft.

Die Arbeitslosigkeit in der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie

Der Verzicht des Vorstands hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, wesentliche Erhebungen über die Beschäftigung und über die Arbeitslosigkeit in der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebung für die erste Berichtswoche vom 1. bis 7. November liegt nunmehr vor. Da eine größere Zahl von Verwaltungen gütigst besondere Vorbereitungen und Einrichtungen treffen wollten, erstreckt sich das Ergebnis nicht auf alle Verwaltungen, ist daher nur als Teilresultat zu bewerten. Es ist zu wünschen, daß sich an der Befragungsbildung künftig alle Orte beteiligen, was durch eine persönliche Einbindung der Berichtanten durch alle Verwaltungen des Verbandes in ein gemeinsames Überbild über die Lage der Eisen- und Metallindustrie möglich.

Die vorliegende Feststellung erstreckt sich auf 407 Orte und auf 15374 Betriebe mit 1191237 beschäftigten Arbeitern. Von den Betrieben waren 12966, das sind 84,3 Prozent mit 1012856 Arbeitern, das sind 85,0 Prozent vollbeschäftigt. Entgegen waren 119 Betriebe mit 5231 Beschäftigten, verlor arbeiteten 1121 Betriebe mit 125910 Arbeitern. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der erfaßten Betriebe sind:

betriebl.	in Prozent	arbeiten verlor	in Prozent
Betriebe	0,78	Betriebe	7,32
Arbeiter	0,82	Arbeiter	10,57

Die Zahl der erfaßten Betriebe in den einzelnen Bezirken des Verbandes und die Beschäftigung innerhalb der Bezirke ist aus folgender Aufstellung ersichtlich.

Bezirk	Betriebe	Arbeiter	Beschäftigt		Entl.		Kurzarbeit		
			Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	
Rheinberg	10	87	11149	77	10280	—	—	10	889
Essen	25	252	11728	248	9188	12	1140	14	777
Breilau	29	863	104214	700	98909	6	947	124	5128
Brandenburg	28	428	81640	201	25724	7	215	72	10777
Dresden	84	782	72622	598	53469	2	951	180	16116
Erfurt	92	533	44040	450	50221	9	485	81	18257
Hannover	25	257	27819	197	16963	1	80	8	797
Halle	26	341	52934	320	49319	1	40	21	8615
Hamburg	88	4612	102901	4551	87303	4	3982	46	982
Hielefeld	7	139	18498	108	12898	—	—	6	598
Essen	11	661	278899	640	270492	1	60	20	9847
Dagen	9	269	24531	249	22108	2	149	14	2274
Wien	6	174	81281	88	17811	1	60	10	2016
Frankfurt/W.	49	1251	119008	289	100859	82	1042	140	17122
Stuttgart	49	1848	174892	1552	133850	6	150	170	24784
Münchberg	8	2971	81583	2628	64583	28	580	211	171450

Zus. 407 15374 1191237 12966 98911 119 9841 1124 125910

In welchem Maße die Arbeitszeit verkürzt wurde, ergibt sich aus folgendem. Die Arbeitszeit in den verkürzt arbeitenden Betrieben beträgt:

42 bis 45 Stunden	152	20442
36 - 41	847	51512
32 - 35	285	23801
24 - 31	812	20428
unter 24	75	4975

Von je 100 Kurzarbeitern hatten eine Arbeitszeit von:

42 bis 45 Stunden	17,98
36 - 41	42,52
32 - 35	19,24
24 - 31	16,88
unter 24	4,10

Die Zahl der Verbandsmitglieder in den beobachteten 407 Orten belief sich auf 81885. Von diesen waren 19001 arbeitslos, 78511 Kurzarbeiter. Das sind 2,20 und 8,58 Prozent. Die Ermittlungen erstrecken sich auch auf die Zahl der Empfänger von Reichsarbeitslosenunterstützung. Solche erhielten 12233 Arbeitslose und 6889 Kurzarbeiter. Die Angaben über diesen Punkt sind ungenau, da einer Anzahl Verwaltungen die Unterlagen zur Feststellung der genauen Zahlen nicht zugänglich sind. Der Verband zahlte an Arbeitslosenunterstützung in den 407 Orten in der Berichtswoche vom 1. bis 7. November 171957 Mt. aus.

Schlussfolgerungen über die Beschäftigung und die Betriebs einschränkung in der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie aus den obigen Zahlen sind mit Vorsicht zu ziehen. Es fehlen in der Statistik verschiedene bedeutende Orte, vor allem Berlin. Soweit die Zahlen ein Werturteil zulassen, kann gesagt werden, daß sich die Arbeitslosigkeit, verglichen mit den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit der Verbandsmitglieder in den Vormonaten, wesentlich verringert hat. Nach den Ermittlungen im August, September und Oktober waren von je 100 Verbandsmitgliedern arbeitslos 5,5, 4,1 und 3,7. Die durch die Umfrage ermittelte Verhältniszahl beträgt 2,2.

Die Zahl der Kurzarbeiter ist ganz erheblich und beweist, daß die Eisen- und Metallindustrie stark von der Wirtschaftskrise betroffen wurde.

Als Ursachen der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ist, soweit Angaben vorliegen, in den meisten Fällen Mangel an Aufträgen angegeben. Besonders betroffen ist die Weiterverarbeitungsindustrie und die Verfeinerungsindustrie. So melden zum Beispiel Mangel an Aufträgen für landwirtschaftliche Maschinen: Eisenach, Weilmünster, Gassen, Eschau, Kattibor, Schwabach, Siegburg, Singen und Heilbronn; für Nähmaschinen und Fabrikate: Altenburg, Jüterbog, Walde und Karlsruhe; für Buchdruckmaschinen: Plauen; für Werkzeugmaschinen: Chemnitz, Gießen, Dortmund, Karlsruhe, Kauf, Wittweiba; für die feinnmechanische und die Uhrenindustrie: Freiberg, Erlangen, Kassel, Rudolstadt, Schramberg und Schwenningen; für die Selbstmetallindustrie, Metallwarenindustrie, Metallwaren und Beschläge: Hall, Offenbach, Mainz, Heidenheim und Jülich; für die Verarbeitung edler und unedler Metalle: Hanau und Schwabach; für Motorenfabrikation: Götting und Pöffen. Rohstoffmangel wird nur aus einzelnen Orten gemeldet, in Betracht kommt in der Hauptsache Kohlenmangel. Aus einigen Orten wird von einem Abflauen der Krise berichtet; die späteren Erhebungen werden zahlenmäßig darlegen, ob es sich dabei um Einzelerscheinungen handelt oder ob eine allgemeine Besserung der Arbeitslage eintritt.

Haus, Heimat und Kunst

Trinkt, ihr Augen, was die Winter hält Von dem goldenen Überfluß der Welt."

Diese Worte Gottfried Kellers sollten heute, da die Schwere der Zeit drückend auf den Gemütern lastet, mehr als je Mahn- und Botspruch werden. Laßt uns mit offenen Augen durch die Straßen unserer Heimatstadt wandern, hinaus vor's Tor gehen und dort die stille Schönheit von Feldern, Wiesen, von Wäldern und Bergen, von Fluß und Tal empfinden. Und kommen wir dann so recht erfüllt von dem allen nach Hause, so lassen wir es nicht gleich verklingen. Dann laßt uns versuchen, den Hauber der Heimat auch in unser Zimmer festzuhalten! Wie aber ist das möglich? Hier die Antwort: Schmüden wir die Wände mit guten Bildern, mit Bildern solcher Künstler, denen wahre Liebe zur Heimat die Hand geleitet hat. Allein, wer kann sich bei den teuren Zeiten noch Bilder kaufen? Alle diejenigen, die so fragen, seien auf die farbigen Künstlerzeichnungen hingewiesen, wie sie zum Beispiel der Verlag B. G. Teubner in Leipzig zu immer noch billigen, für jeden erschwinglichen Preisen (von 10 bis 20 M das Blatt, je nach Größe) herausbringt. Kamentlich für die bevorstehende Weihnachtszeit wird dieser Hinweis für Wünsche und für Gaben gewiß von vielen dankbar begrüßt werden. Die so preiswerte Künstlerzeichnung entspricht in ihrem Werte einem Ölgemälde, denn der Künstler überträgt sein Werk selbst auf den Stein und überträgt dem Druck. Sie bringt also wirkliche, große, farbenfrohe Kunst in unser Haus und zugleich die tausendfältigen Reize der Heimat: Landschaften und Städtebilder, Blumenstücke, Tierbilder; ferner erzählt sie von unserem Volkleben, unserer Geschichte, von unseren Märchen, bringt Bilder von Arbeit und Frohsinn. Hier seien nur wenige genannt: Bergstadt; "Postkarte"; ein Blatt frühlichen Behagens aus einer kleinen Bergstadt; "Scheibender Tag", ein stimmungsvolles Winterbild aus dem Schwarzwald; Radomskas ehrwürdiges Gortshaus in Weimar am Jauernplan; Volkmann: "Wogendes Kornfeld", auf dem die goldenen Ähren leuchtend vor gewitterthorstem Himmel stehen; "Altes Schloß", ein ständliches Romantik aus alter Zeit; "Lage der Rosen", ein ständliches leuchtendes Sommerbild; "Selbe Rosen", ein malerisches Blumenstück, Vrenghels malerisches Rothenburg o. d. Tauber; von den frühlichen Märchenfriesen fürs Kinderzimmer: Nehm-Victors "Schlaraffenland". Nähere Auskunft gibt ein soeben erschienener Katalog, der, selbst ein kleines Kunstwerk, gegen 200 Bilder im Vierfarbendruck, zumeist in Postkartengröße, wiedergibt und der auch über die anderen Unternehmungen des Verlags B. G. Teubner (Schattenrühm, Federzeichnungen, Postkarten) wie über passende und geschmackvolle Rahmungen unterrichtet. Er ist gegen Einsendung von 4,50 M oder gegen Nachnahme (5 M) vom Verlag in Leipzig, Poststraße 3, zu beziehen. Ein Preisverzeichnis: Die Ansichtskarte im Dienst der Kunst" befindet der Verlag auf Wunsch kostenfrei.

... und eine Jubiläumsfestrede

An dieser Stelle berichten wir in Nr. 47 der M.Z. von einem Jubiläumsartikel, der anlässlich der einjährigen Tätigkeit unserer Verbandsleitung dem Vorstand gewidmet war.

Kritik ist so notwendig wie das tägliche Brot. Wenn die Kritik sachlich und vor allem Dingen von dem Wunsch, Positives zu leisten, getragen ist, ist sie von großem Wert.

Hören wir, was der Kollege Haas an der Tätigkeit des Vorstandes auszuweisen hat. Seine sachlichen Argumente stimmen aufeinander mit den von ihm, Müller angeführten überein.

Freudestrahlend konstatiert Kollege Haas, daß der Vorstand auch nur mit Wasser lachen könne. Schön, bleiben wir bei dem angenehmen Vergleich. Gerade die heutige Verbandsleitung strebt dahin, alles mit dem klaren, frischen Wasser des Klassenkampfes zu bereiten.

Die Besichtigung des Eisenwirtschaftsbundes stellt Kollege Haas als ein Belohnungsstück zur Arbeitsgemeinschaft dar. Auch hier muß Kollege Haas wissen, daß die Besichtigung erst erfolgte, nachdem das Mandatsrecht der Zentralarbeitsgemeinschaft durch den Verbandsvorstand beseitigt worden war.

Der Vorstand habe gemeinlich Grundzüge verfaßt, indem er Streiks finanziert habe, die nicht ordnungsgemäß abgemeldet gewesen seien. Es ist richtig, der Vorstand hat spontane Aktionen nach gewissenhafter Prüfung der Vorgänge anerkannt.

Der Kollege Haas weiß, daß der Kampf in den Gewerkschaften nicht um die von ihm angeführten Kleinigkeiten geht.

Die Besichtigung des Eisenwirtschaftsbundes stellt Kollege Haas als ein Belohnungsstück zur Arbeitsgemeinschaft dar. Auch hier muß Kollege Haas wissen, daß die Besichtigung erst erfolgte, nachdem das Mandatsrecht der Zentralarbeitsgemeinschaft durch den Verbandsvorstand beseitigt worden war.

Die Besichtigung des Eisenwirtschaftsbundes stellt Kollege Haas als ein Belohnungsstück zur Arbeitsgemeinschaft dar. Auch hier muß Kollege Haas wissen, daß die Besichtigung erst erfolgte, nachdem das Mandatsrecht der Zentralarbeitsgemeinschaft durch den Verbandsvorstand beseitigt worden war.

Die Besichtigung des Eisenwirtschaftsbundes stellt Kollege Haas als ein Belohnungsstück zur Arbeitsgemeinschaft dar. Auch hier muß Kollege Haas wissen, daß die Besichtigung erst erfolgte, nachdem das Mandatsrecht der Zentralarbeitsgemeinschaft durch den Verbandsvorstand beseitigt worden war.

Die Besichtigung des Eisenwirtschaftsbundes stellt Kollege Haas als ein Belohnungsstück zur Arbeitsgemeinschaft dar. Auch hier muß Kollege Haas wissen, daß die Besichtigung erst erfolgte, nachdem das Mandatsrecht der Zentralarbeitsgemeinschaft durch den Verbandsvorstand beseitigt worden war.

Das Arbeiten der Schlichtungsausschüsse

Die Bildung der Schlichtungsausschüsse erfolgt auf Grund des Arbeitsgesetzes vom 5. Dezember 1916. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten wurden nach der Revolution durch die Verordnung über die Schlichtung von Streitigkeiten vom 23. Dezember 1918 und das Betriebsratsgesetz geregelt.

1. Berufung der Beisitzer. Trotz der Bestimmung des § 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, wonach möglichst auf Grund von Vorschlagslisten, welche die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einreichen können, die Beisitzer berufen werden sollen, trifft man bei Schlichtungsausschüssen, besonders in der Provinz, Berufungen der Beisitzer durch den Vorsitzenden ohne Beachtung dieser Vorschriften.

2. Vorverfahren. Sollen die Schlichtungsausschüsse ihren Zweck erfüllen, so ist ein schnelles Arbeiten zu gewährleisten. Davon fehlt es aber sehr. Selbst Schlichtungsausschüsse, deren Tätigkeit nicht oft in Anspruch genommen wird, brauchen 4 bis 6 Wochen, ja Monate, ehe eine Verhandlung anberaumt wird.

3. Verhandlung. Bei einer Anzahl Schlichtungsausschüsse klagen die Vorsitzenden darüber, daß es äußerst schwierig sei, zu angelegten Verhandlungen Beisitzer zu erhalten, selbst wenn Vorschlagslisten der Partei vorliegen. Besonders ist dies bei dem Arbeitgeberbeisitzer der Fall.

4. Schiedssprüche. Das Spruchwesen der Schlichtungsausschüsse ist noch wenig einseitig. In sich ist dies nach Lage der Verhältnisse eine notwendige Erscheinung. Mit der Zeit und bei weiterer Ausbau der Gesetzgebung wird dies besser werden.

5. Einwirkung der Schlichtungsausschüsse auf die Tarifverträge. Die Schlichtungsausschüsse sind in der Lage, durch ihre Tätigkeit auf die Tarifverträge einzuwirken. Dies geschieht durch die Einreichung von Vorschlägen und durch die Vermittlung von Einigungen.

6. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

7. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

Fall. In Einzelfällen kann man zu dem Einbruch gelangen, daß seitens dieser Arbeitgeber absichtlich die Schlichtungsausschüsse sabotiert oder zum mindesten verschleppt wird. Notwendig wäre dagegen, daß auf die Anwendung der Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (R.G.Blatt S. 1411) nachdrücklich hingewiesen wird oder diese in verstärkter Form neu zu erlassen.

4. Schiedssprüche. Das Spruchwesen der Schlichtungsausschüsse ist noch wenig einseitig. In sich ist dies nach Lage der Verhältnisse eine notwendige Erscheinung. Mit der Zeit und bei weiterer Ausbau der Gesetzgebung wird dies besser werden.

5. Einwirkung der Schlichtungsausschüsse auf die Tarifverträge. Die Schlichtungsausschüsse sind in der Lage, durch ihre Tätigkeit auf die Tarifverträge einzuwirken. Dies geschieht durch die Einreichung von Vorschlägen und durch die Vermittlung von Einigungen.

6. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

7. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

8. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

9. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

10. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

11. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

12. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

13. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

14. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

15. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

16. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

17. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

18. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

19. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

20. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

21. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

22. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

23. Die Schlichtungsausschüsse als Organe der Arbeitsgemeinschaft. Die Schlichtungsausschüsse sind Organe der Arbeitsgemeinschaft. Sie sollen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Einklang bringen und die Zusammenarbeit fördern.

Verhältnisse unanwendbar bezeichnet werden (Rechtlicher Beifall).

Namens des Zentralvorstandes legte er eine längere Resolution vor, in der gegen die Absicht der Unternehmer, Lohnrücklagen vorzunehmen, entschiedener Protest erhoben wird, die Maßnahmen der Behörden gegen die Feuerung und die Arbeitslosigkeit als unzulänglich bezeichnet werden und ferner erklärt wird, daß nur durch die Beseitigung des kapitalistischen Produktionsystems bessere Zustände geschaffen werden können.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Die Debatte über den Geschäftsbericht verlief sich in kleintlichen Auseinandersetzungen mit dem Zentralvorstand über vermergte Streik- und Maßregelungsunterstützung. Grundrührliche Auseinandersetzungen von tieferer Bedeutung fanden nicht statt.

Der geschichtliche Beruf des modernen Proletariats

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Mit der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft ist die Warenproduktion beseitigt und damit die Herrschaft des Produkts über die Produzenten. Die Anarchie innerhalb der gesellschaftlichen Produktion wird ersetzt durch planmäßige bewusste Organisation.

Kongress des Schweizer Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Vom 19. bis 21. November fand im Volkshaus zu Bern der Kongress des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes statt. Der Verband zählt zurzeit 85 000 Mitglieder, die durch 250 Delegierte vertreten waren.

Immer wieder die Auswandererfrage

Die Unternehmer des Auslandes versuchen fortwährend, deutsche Arbeiter ins Ausland zu locken, wo sie dann unter den schlechtesten Bedingungen arbeiten sollen. Aus Holland zurückgekehrte Schiffbauer übersenden uns einen Arbeitsvertrag, der ihnen vorgelegt wurde und den sie unterschreiben mußten.

Die Unternehmer des Auslandes versuchen fortwährend, deutsche Arbeiter ins Ausland zu locken, wo sie dann unter den schlechtesten Bedingungen arbeiten sollen. Aus Holland zurückgekehrte Schiffbauer übersenden uns einen Arbeitsvertrag, der ihnen vorgelegt wurde und den sie unterschreiben mußten.

Die Unternehmer des Auslandes versuchen fortwährend, deutsche Arbeiter ins Ausland zu locken, wo sie dann unter den schlechtesten Bedingungen arbeiten sollen. Aus Holland zurückgekehrte Schiffbauer übersenden uns einen Arbeitsvertrag, der ihnen vorgelegt wurde und den sie unterschreiben mußten.

Die Unternehmer des Auslandes versuchen fortwährend, deutsche Arbeiter ins Ausland zu locken, wo sie dann unter den schlechtesten Bedingungen arbeiten sollen. Aus Holland zurückgekehrte Schiffbauer übersenden uns einen Arbeitsvertrag, der ihnen vorgelegt wurde und den sie unterschreiben mußten.

Die Unternehmer des Auslandes versuchen fortwährend, deutsche Arbeiter ins Ausland zu locken, wo sie dann unter den schlechtesten Bedingungen arbeiten sollen. Aus Holland zurückgekehrte Schiffbauer übersenden uns einen Arbeitsvertrag, der ihnen vorgelegt wurde und den sie unterschreiben mußten.

